

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 8 vom 23. Februar 2021

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Freilassing

9. Änderung des Bebauungsplanes „Obere Feldstraße“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

und Inkrafttreten des Bebauungsplanes 1

Markt Teisendorf

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer 2

Gemeinde Bischofwiesen

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Pflege und Betreuung am Insulaweg“

der Gemeinde Bischofwiesen im beschleunigten Verfahren

(Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB);

Bekanntgabe der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit

gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB 3

Gemeinde Schönau a. Königssee

2. Änderung der Außenbereichssatzung "Winkllehen/Krennlehen"

im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB);

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 4

Sparkasse Berchtesgadener Land

Aufgebot von verlorengegangenen Sparkassenbüchern 5

Bek. Nr. 1

Stadt Freilassing

9. Änderung des Bebauungsplanes „Obere Feldstraße“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

und Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Der Bau-, Umwelt- und Energieausschuss der Stadt Freilassing hat am 8.2.2021 die 9. Änderung des Bebauungsplans „Obere Feldstraße“ für das Gebiet westlich der Oberen Feldstraße innerhalb der Jacques-Offenbach-Straße als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Obere Feldstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung, im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, in den Zimmern Nr. 201 oder 203 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Freilassing geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Freilassing, den 17. Februar 2021
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Markt Teisendorf

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

Auf Grund des Art. 3. Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Teisendorf folgende

Satzung:

§ 1 Steueratbestand

¹Das Halten eines über vier Monaten alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. ²Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a) Hunden in Tierhandlungen,
 - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
5. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
6. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwergehörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

- (1) ¹Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. ²Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. ³Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. ⁴Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.
- (2) ¹Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. ²Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.
- (3) ¹Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. ²Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) ¹Die Steuer beträgt
- | | |
|-------------------------|----------|
| für den ersten Hund | 50,00 € |
| für den zweiten Hund | 100,00 € |
| für jeden weiteren Hund | 150,00 € |
| für jeden Kampfhund | 500,00 € |

²Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. ³Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

- (2) ¹Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tiere auszugehen ist. ²Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 1 Buchstabe a bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

§ 7 Steuerermäßigung

- (1) ¹Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöden gelten Ansiedlungen mit nicht mehr als zwei benachbarten Wohngebäuden, die mehr als 300 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.
 3. Hunde, die die für Therapiehunde vorgesehenen Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
- ²Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für die jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. ³Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.
- (2) ¹Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. ²Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Ausnahme in den Haushalt gewährt.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) ¹Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. ²Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. ³In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. ⁴Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. ⁵Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 und keine Steuerermäßigung nach § 7 gewährt.

§ 9 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am **15. Mai** eines jeden Kalenderjahres und ohne Aufforderung weiter zu entrichten, frühestens jedoch **einen Monat** nach Bekanntgabe des Steuerbescheides.

§ 11 Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

- (1) Wer einen über vier Monaten alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
- (2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

- (3) Wird gegen die Anmeldefrist verstoßen, so muss der Halter ein Verwarnungsgeld in Höhe von 30,00 € leisten. Wird das Verwarnungsgeld nicht bezahlt, wird aufgrund der Ordnungswidrigkeit ein Bußgeldverfahren gemäß KAG (Kommunalabgabengesetz) eingeleitet.
- (4) ¹Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. ²Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.
- (5) ¹Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. ²Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.
- (6) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt die Satzung mit Datum vom 5. Oktober 2020.

Teisendorf, den 1. Februar 2021
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

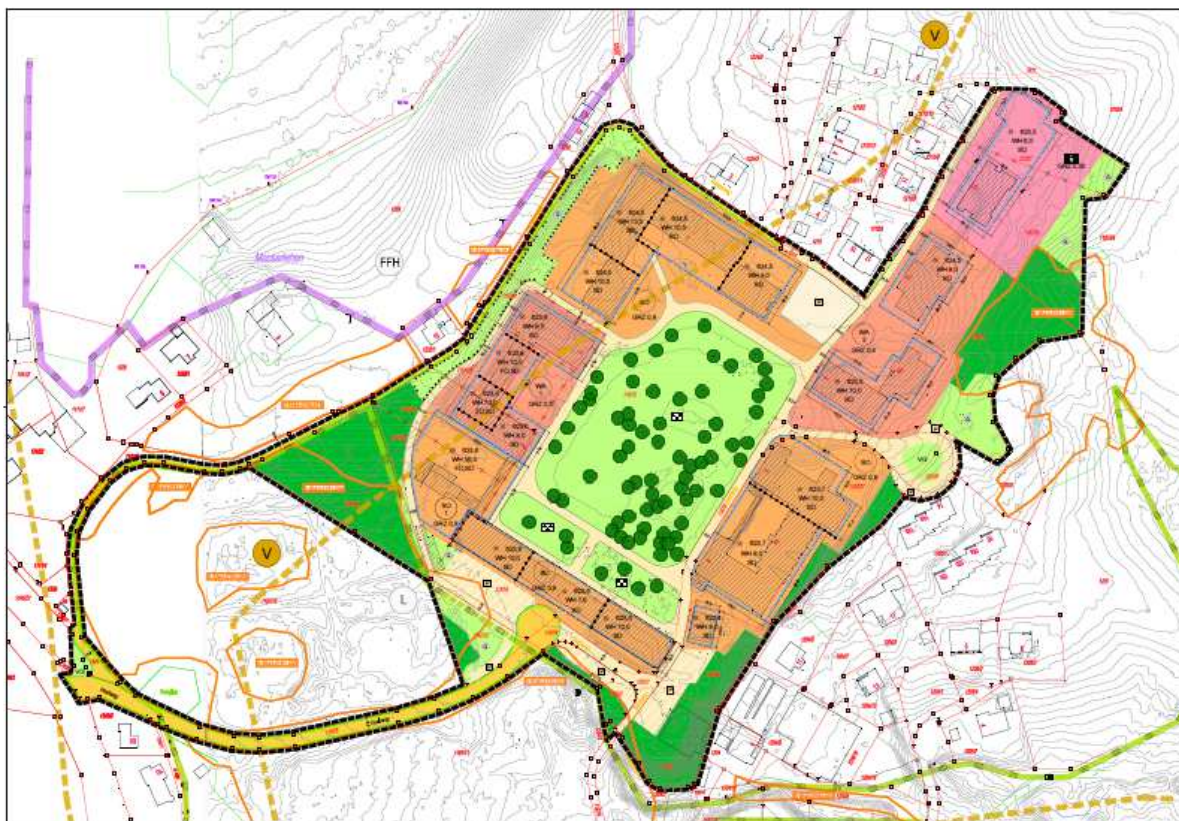
Bek. Nr. 3

Gemeinde Bischofswiesen

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Pflege und Betreuung am Insulaweg“ der Gemeinde Bischofswiesen im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB); Bekanntgabe der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Bischofswiesen hat am 17.11.2015 in seiner öffentlichen Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 47 „Pflege und Betreuung am Insulaweg“ aufzustellen.

Der Geltungsbereich mit den Grundstücken Fl.-Nrn. 1197/2 (Teilfläche), 1197/3, 1197/5, 1197/8, 1197/9, 1197/20, 1197/21, 1197/22, 1197/26, 1197/27, 1197/28, 1197/29, 1197/30, 1203, 1203/1, 1203/2, 1204/5, 1210/4 (Teilfläche), 1205/6, 1210/1, 1211 (Teilfläche) und 1345 der Gemarkung Bischofswiesen ist aus nachfolgendem Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich:



Mit der Planung für das Gebiet der „Pflege und Betreuung am Insulaweg“ wird beabsichtigt, die bisher in Einzelbaugenehmigungen definierten baulichen Anlagen baurechtlich abzusichern und der sozialen Einrichtung, die Möglichkeit zur Erweiterung innerhalb des vorhandenen Geländes sowie für eine zukunftsfähige Weiterentwicklung zu geben.

Die soziale Institution vereint die Nutzungen Pflege, betreutes Wohnen, Kindertageseinrichtungen, Kirche, Adipositas-Therapie und Wohnen für das Personal.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen (§ 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

Die zulässige Grundfläche nach § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB beträgt ca. 2,6 ha und es sind nach einer Vorprüfung des Einzelfalls keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränken sich Großteils auf geringfügige, temporäre Beeinträchtigungen. Die Umweltauswirkungen sind kleinräumig und überschaubar und werden seitens des Fachgutachters als nicht erheblich eingestuft.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 30.8.2019 bis 30.9.2019 bzw. mit Schreiben vom 23.8.2019 statt. Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen wurde die Planung mit den zugehörigen Unterlagen überarbeitet und ergänzt.

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 16.6.2020 den überarbeiteten Entwurf gebilligt und die erneute und verkürzte Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB wurde vom 1.7.2020 bis 15.7.2020 bzw. mit Schreiben vom 17.6.2020 durchgeführt. Wegen der Stellungnahme des Landratsamtes Berchtesgadener Land vom 9.7.2020, sowie der Besprechung mit der Behörde am 27.7.2020 wurde die Planung mit den zugehörigen Unterlagen nochmals insbesondere hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen nebst der schalltechnischen Untersuchung überarbeiten und ergänzt.

Der Bauausschuss hat am 16.2.2021 den überarbeiteten Entwurf gebilligt und die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden, sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der zur Auslegung bestimmte Entwurf des oben genannten Bebauungsplanes mit den Festsetzungen vom 9.2.2021, der Begründung vom 9.2.2021, der Prüfung der Umweltauswirkungen vom 9.2.2021, der schalltechnischen Untersuchung vom 3.12.2020, das Protokoll des Scopingtermins vom 21.8.2015 und der Lageplan über die Vermessung der Bestandshöhen vom 30.1.2018 liegen vom

5. März 2021 bis zum 6. April 2021

im Zimmer Nr. 23 der Bauabteilung im 2. Stock des Rathauses der Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die geänderten und ergänzten Teile wurden in den Unterlagen farblich kenntlich gemacht.

Die Auslegungsunterlagen hierzu finden Sie auch im Internet unter www.gemeinde.bischofswiesen.de (Rathaus & Bürgerservice, öffentliche Bekanntmachungen).

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen, nur zu den geänderten und ergänzten Teilen in den Planunterlagenentwürfen bei der Gemeinde Bischofswiesen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderabgabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bischofswiesen, den 17. Februar 2021
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

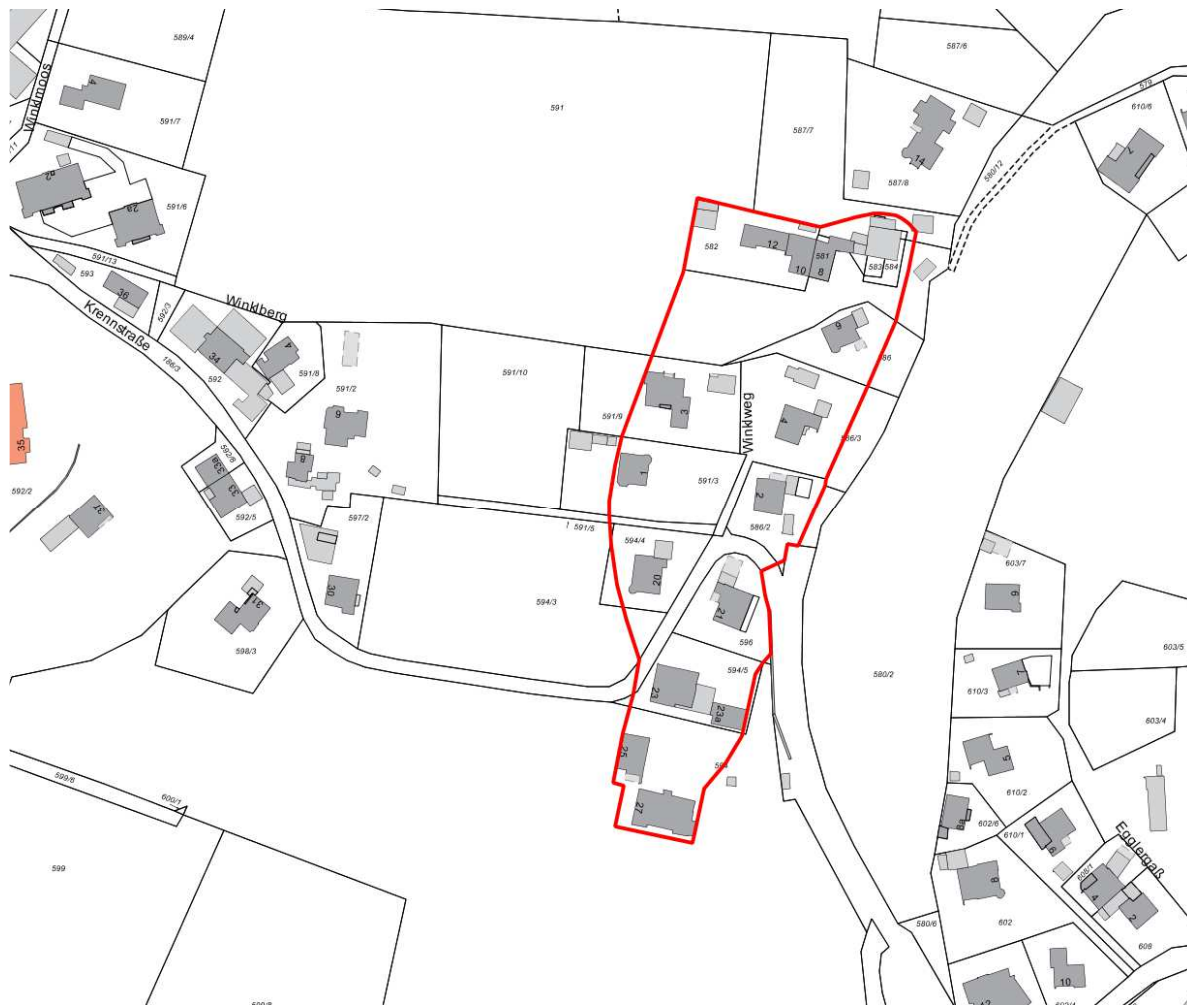
Gemeinde Schönau a. Königssee

2. Änderung der Außenbereichssatzung "Winkllehen/Krennlehen" im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB); Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönau a. Königssee hat in seiner Sitzung vom 16.6.2020 die 2. Änderung der Außenbereichssatzung "Winkllehen/Krennlehen" im vereinfachten Verfahren beschlossen.

Mit der Änderung sollen die textlichen Festsetzungen der Außenbereichssatzung "Winkllehen/Krennlehen" überarbeitet bzw. gestalterische Festsetzungen entfernt werden; eine Anpassung der Grenzen der bestehenden Außenbereichssatzung erfolgt aber nicht.

Der Geltungsbereich umfasst die Bebauung im Bereich der Krennstraße Hs.Nrn. 20 – 27 und des Winklwegs und ist aus nachfolgendem Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich:



Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 16.6.2020 den Entwurf gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden zeitgleich am Verfahren beteiligt.

Zur Einsichtnahme liegen der Entwurf der Satzung, die Begründung sowie die Unterlagen zur Ursatzung mit 1. Änderung aus.

Die Unterlagen liegen in der Zeit vom

3. März 2021 bis zum 7. April 2021

im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, 1. Obergeschoss, Zimmer 103 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus. Um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung wird gebeten.

Parallel können die Planungsunterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Schönau a. Königssee unter

www.schoenau-koenigssee.com

– Rubrik: **Wirtschaft und Bauen – Bauplanung/Baugebiete – 2. Änderung ABS Winkllehen/Krenllehen**

eingesehen, bzw. heruntergeladen werden.

Auf Grund der aktuellen Situation im Rahmen der Corona-Pandemie wird darum gebeten, nach Möglichkeit vorrangig von der Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Schönau a. Königssee Gebrauch zu machen und die Unterlagen auf der Homepage einzusehen und die Stellungnahmen per Post an die Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee oder per E-Mail an a.lochner@koenigssee.com abzugeben.

Die Änderung der Außenbereichssatzung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB vom Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Schönau a. Königssee, den 18. Februar 2021
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Sparkasse Berchtesgadener Land

Aufgebot von verlorengegangenen Sparkassenbüchern

Folgende Sparkassenbücher der Sparkasse Berchtesgadener Land wurden als verloren gemeldet:

Nr. 3 401 704 261

Nr. 3 404 430 450

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten sein Recht unter Vorlage der Sparkassenbücher bei der Sparkasse Berchtesgadener Land anzumelden; andernfalls werden diese Urkunden für kraftlos erklärt.

Bad Reichenhall, den 11. Februar 2021
Sparkasse Berchtesgadener Land

Der Vorstand

Dir. Grundner

Dir. Gehrig
